



Gemeinde Laberweinting

Landkreis Straubing Bogen

Bekanntmachung

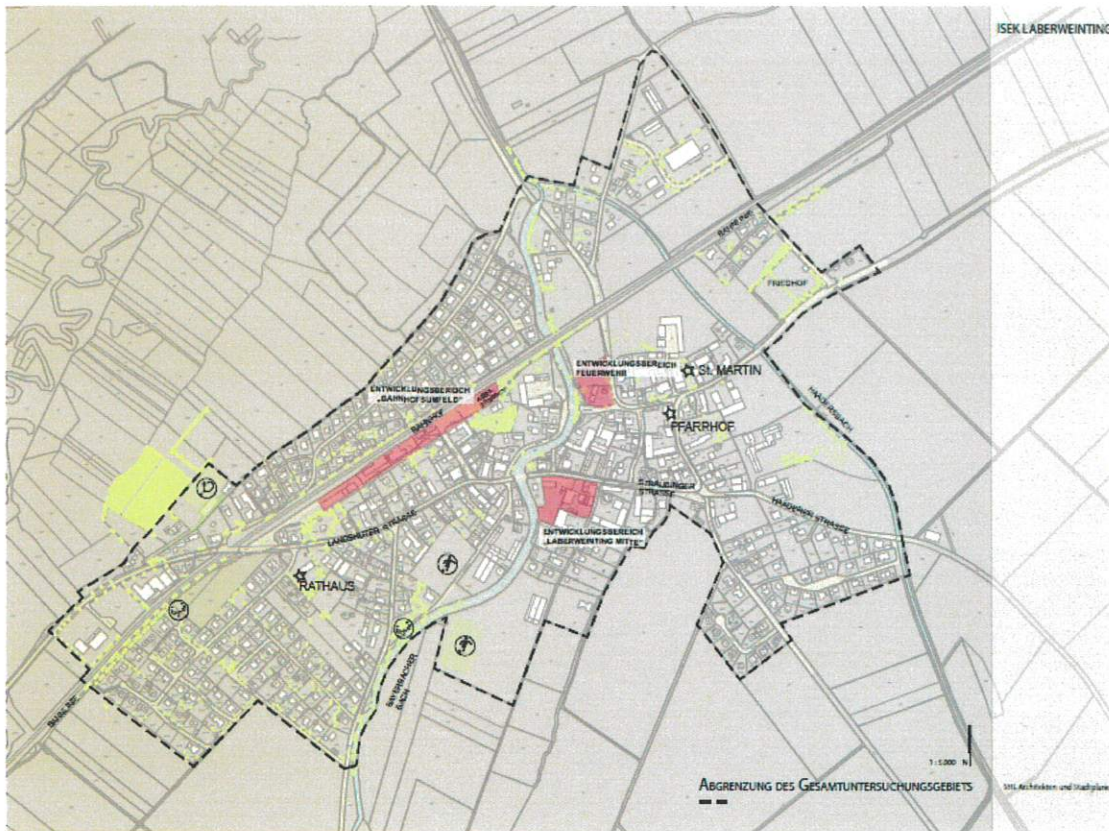
Der Gemeinderat Laberweinting hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen für die Städtebauprojekte in Laberweinting „Laberweinting Mitte“ und Laberweinting „Festwiese“ nach § 141 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

1. Das Gebiet (gesamter Ort Laberweinting, siehe Lageplan) wurde als Problemgebiet ermittelt. Der Gemeinderat der Gemeinde Laberweinting beschließt deshalb, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB durchzuführen/durchführen zu lassen. Als vorläufige Ziele werden die Sanierung der Laberweintinger Mitte und die Gestaltung der Festwiese bestimmt. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan (siehe unten) umgrenzt.
2. Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung werden beauftragt und ermächtigt, für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einen entsprechenden Vertrag mit SHL Architekten und Stadtplaner aus Weiden abzuschließen, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsgebiet zu fördern, sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

Der Lageplan ist vom **25.03.2021 bis 15.04.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 02 öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zu Niederschrift abgegeben werden.

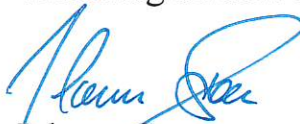
Die Planung kann auch im Internet unter www.laberweinting.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.



Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte wie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Anschlag an der Amtstafel: **17. März 2021**


Johann Grau
Erster Bürgermeister

